GRUNDSÄTZE

ZUR GEWÄHRUNG FINANZIELLER ZUWENDUNGEN ZUR FÖRDERUNG DER SCHULBEZOGENEN JUGENDARBEIT

IM UNSTRUT-HAINICH-KREIS

ENTWURF

IMPRESSUM

Herausgeber:

Unstrut-Hainich-Kreis
Der Landrat

Bearbeitung:

Fachdienst Jugend und Bildung
Jugendarbeit / Jugendsozialarbeit
Jugendhilfeplanung

Mühlhausen, November 2022

ENTWURF

INHALTSVERZEICHNIS

1. Allgemeines 4

2. Zuwendungszweck 4

3. Gegenstand der Förderung 4

4. Zuwendungsempfänger 5

5. Zuwendungsvoraussetzungen 5

6. Zuwendungs- und Finanzierungsart 5

7. Bemessungsgrundlage 5

8. Sonderregelung 6

9. Verfahren 6

10. Inkrafttreten 6

ENTWURF

1. ALLGEMEINES

Der Unstrut-Hainich-Kreis gewährt nach den §§ 11 und 13 SGB VIII Zuwendungen nach Maßgabe dieser Grundsätze, der Landesrichtlinie „Örtliche Jugendförderung“ und den haushaltsrechtlichen Bestimmungen. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Der Landkreis entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Landeshaushaltsmittel.

2. ZUWENDUNGSZWECK

Zweck der Förderung ist die Stabilisierung von Angeboten der schulbezogenen Jugendarbeit. Sie unterstützt den Bildungs- und Erziehungsauftrag, den Schule in Verbindung mit Eltern zu erfüllen hat. Die Zuwendung unterstützt die Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfe und Schule als gemeinsame Sozialisationssinstanz für Kinder und Jugendliche in den regionalen Strukturen.
Auf der Grundlage der allgemeinen Zielstellung und Begründung der Ziele für die Fortschreibung des Jugendförderplanes des UHK sollen den Schülern bedarfs- und interessengerechte Angebote zur sinnvollen Freizeitgestaltung zur Verfügung gestellt werden. Sie sollen zum sozialen Engagement und gesellschaftlicher Mitverantwortung anregen.

3. GEGENSTAND DER FÖRDERUNG

Gefördert werden können Maßnahmen an Regelschulen, Gymnasien und Gesamtschulen sowie ab Klasse 5 an Gemeinschaftsschulen, in Ausnahmefällen an Förderzentren. Voraussetzung ist, dass die Maßnahme nicht über das Schulbudget gefördert werden kann. Eine Kooperation mit den Fachkräften (aus Verbänden, Vereinen, Träger der freien Jugendhilfe, Lehrern oder geeigneten Privatpersonen) und dem jeweiligen Schulförderverein, auf der Grundlage einer Konzeption der schulbezogenen Jugendarbeit an der Schule, ist abzuschließen. Die Bemühung über eine Kooperation mit einem Träger ist nachzuweisen.

Förderfähige Maßnahmen sind insbesondere:

- Freizeit- u. erlebnispädagogische Angebote, vor allem im sportlichen, kulturellem, technischen Bereich sowie im Bereich Umwelt und Medien
- Angebote der Gewalt- und Suchtprävention
- Schülerprojekte mit sozialer und inklusiver Ausrichtung
- Angebote der Berufsorientierung und Berufsvorbereitung
- Angebote zur Gesundheitserziehung und zur praktischen Lebenshilfe
- Beratungs- und Hilfsangebote zur gezielten Lernförderung
- Außerschulische Gremienarbeit

ENTWURF

Nicht förderfähig sind Reisekosten, Ausgaben für Unterricht, Klassen-, Studien- und Schullandheimfahrten, Wandertage, Horte, Investitionen sowie unterrichtsbezogene oder unterrichtsbegleitende Projekte.

Eine Förderung nach diesen Grundsätzen ist bei Maßnahmen ausgeschlossen, die den Durchführungsbestimmungen des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport (TMBJS) in der jeweils gültigen Fassung unterliegen und somit über Landesmittel des Schulbudget finanziert werden können.

4. ZUWENDUNGSEMPFÄNGER

Zuwendungsempfänger sind Schulfördervereine.

5. ZUWENDUNGSVORAUSSETZUNGEN

An die Zuwendung sind folgende Voraussetzungen gebunden:

- Die Maßnahmen müssen in der Schulkonferenz abgestimmt sein.
- Ein Kosten- und Finanzierungsplan und eine Vereinbarung zwischen Schule und Schulförderverein. Die Vereinbarung ist mit dem Staatlichen Schulamt und dem Schulträger abzustimmen.
- Die Honorarkostenförderung erfolgt nur für Personen, „die sich für die jeweilige Aufgabe nach ihrer Persönlichkeit eignen und eine dieser Aufgabe entsprechende Ausbildung (Fachkräfte) erhalten haben oder auf Grund besonderer Erfahrungen in der Lage sind, die Aufgabe zu erfüllen“.

6. ZUWENDUNGS- UND FINANZIERUNGSART

Die Zuwendung wird als Projektförderung gewährt und erfolgt als Anteilsfinanzierung. Es sind 90 % der Gesamtausgaben zuschussfähig, 10 % sind als Einsatz von Eigenmitteln bzw. Eigenleistung erforderlich.

7. BEMESSUNGSGRUNDLAGE

Als zuwendungsfähige Ausgaben gelten:

- Sachkosten in Form von Spiel-, Arbeits- und Verbrauchsmaterialien
- Einzelbeschaffungswert nicht über 800,00 €
- Honorarkosten bis max. 15,00 € pro Zeitstunde
- An den AG/Kursen müssen mindestens 5 Schülern teilnehmen.

ENTWURF

8. SONDERREGELUNG

In besonders begründeten Einzelfällen ist eine abweichende Förderung durch Beschluss des JHA möglich.

9. VERFAHREN

Antragstellung:
Der Förderantrag ist unter Verwendung der vorgesehenen Antragsunterlagen für den UHK beim Fachdienst Jugend und Bildung bis zum 1. November für das folgende Kalenderjahr einzureichen.

Bewilligung:
Die Höhe der zur Bewilligungsentscheidung bereitstehenden Mittel setzt der JHA im Rahmen der zur Verfügung stehenden Landesmittel jeweils für den Zeitraum eines Kalenderjahres fest. Bewilligungsbehörde ist der Fachdienst Jugend und Bildung des Landratsamtes UHK. Die Bewilligungsentscheidung wird dem Antragsteller durch einen schriftlichen Bescheid mitgeteilt.

Auszahlung:
Nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides und Anforderung der Mittel durch den Zuwendungsempfänger erfolgt die Auszahlung für den Bewilligungszeitraum in Höhe von 70 % von Hundert. Die Auszahlung der verbleibenden 30 % ist an die Prüfung der Einhaltung der Förderkriterien und Teilnehmerzahlen gebunden.

Nachweis der Verwendung:
Der Verwendungsnachweis ist vom Zuwendungsempfänger bis zum 31. März des Folgejahres bei der Bewilligungsbehörde vorzulegen. Bei vorzeitigem Maßnahmeabbruch hat der Verwendungsnachweis spätestens einen Monat nach dem Abbruch zu erfolgen.
Fehlende oder unzureichende Verwendungsnachweise können zur Aufhebung des Bewilligungsbescheides führen.
Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Unterlagen anzufordern und zu prüfen sowie die ordnungsgemäße Verwendung der Zuweisung durch örtliche Erhebungen zu prüfen.

10. INKRAFTTRETEN

Diese Grundsätze treten mit Wirkung vom 01. Januar 2023 in Kraft.